

Neu-Anspach,

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Veranstalter)

An den Magistrat  
der Stadt Neu-Anspach  
Bahnhofstraße 26 – 28

61267 Neu-Anspach

**Brandsicherheitsdienst gemäß § 17 HBKG  
Anmeldung einer Veranstaltung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr findet in Neu-Anspach,

\_\_\_\_\_  
(genaue Bezeichnung der Örtlichkeit: Gaststätte, Dorfgemeinschaftshaus, Vereinsheim usw.)

eine Veranstaltung des

\_\_\_\_\_ statt.  
(Veranstalter)

Bezeichnung der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner für die Feuerwehr während der Veranstaltung ist Frau/Herr \_\_\_\_\_

Raumdekoration : \_\_\_\_\_

Tischdekoration : \_\_\_\_\_

Beleuchtung : \_\_\_\_\_

Teilnehmerzahl : \_\_\_\_\_ Personen

Für das Bürgerhaus: Bestuhlungsplan Nr. \*: \_\_\_\_\_

Es wird um Prüfung gebeten, ob nach § 17 HBKG (Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allg. Hilfe und den Katastrophenschutz) in Verbindung mit § 116 VSR (Versammlungsstättenrichtlinien) ein Brandsicherheitsdienst zu stellen ist.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Veranstalters)

**Hinweis: Die Anmeldung des Brandsicherheitsdienstes ist spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung vorzunehmen.**

\* Für das Bürgerhaus gibt es brandschutztechnisch genehmigte Bestuhlungspläne, welche bei der Stadtverwaltung (Bürgerhausverwaltung) oder beim Hausmeister des Bürgerhauses eingesehen werden können.

Sofern Veranstaltungen geplant sind, welche von diesen Bestuhlungsplänen abweichen, ist eine Sondergenehmigung beim Brandschutzamt des Hochtaunuskreises einzuholen.

Für den Brandsicherheitsdienst ist gemäß der Gebührenordnung zur Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in Neu-Anspach ein Betrag von 11,00 € pro Person und Stunde fällig. Über die Anzahl der Personen und die Dauer des Brandsicherheitsdienstes entscheidet der Stadtbrandinspektor. Die hieraus sich ergebende Gebühr wird durch Gebührenbescheid von der Stadt Neu-Anspach erhoben.

**Bei unvollständiger Ausfüllung des Antrages oder bei verspäteter Abgabe kann der Brandsicherheitsdienst nicht gewährleistet werden.**

Das Merkblatt über die Betriebsvorschriften bei Veranstaltungen jeglicher Art in der Stadt Neu-Anspach habe ich erhalten.

---

(Unterschrift des Veranstalters)

---

Vfg:

1. Stadtbrandinspektor zur Kenntnisnahme und Entscheidung, ob die Stellung eines Brandsicherheitsdienstes erforderlich ist.
2. z.d.A.